



Reglement der Einwohnergemeinde Därligen über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Därligen, gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über Katastrophen und Notlagen,
- Artikel 4 des Organisationsreglements vom 30. November 2001,

auf Antrag des Gemeinderates

beschliessen:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a die Führung der Einwohnergemeinde Därligen in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG),
- b die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden.

Art. 2

Gemeindeorgane im
Allgemeinen

¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.

² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.

Art. 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

² Stehen für längere Zeit weniger als vier Mitglieder zur Verfügung, ergänzt sich der Gemeinderat mit geeigneten, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen, bis wieder zwei Drittel der Anzahl gemäss OgR im Rat vertreten sind.

³ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation.

Art. 4

Regionale
Führungsorgani-
sation
1. Übertragung

¹ Die Gemeinde bildet zusammen mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde.

³ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der Führungsorganisation bei Katastrophen und Notlagen im Rahmen dieses Reglements dem Recht der Einwohnergemeinde Unterseen.

Art. 5

2. Zuständigkeiten

¹ Die Regionale Führungsorganisation umfasst einen Regionalen Führungsrat, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden, sowie einen Regionalen Führungsstab, welcher den Führungsrat unterstützt.

² Die Regionale Führungsorganisation

- a untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat und unterstützt diesen in der Bewältigung der Lage,
- b kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen,
- c verfügt in Katastrophen und Notlagen über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel der Gemeinde.

³ Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterseen.

Art. 6

3. Vertrag

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Unterseen.

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

a das Reglement über ausserordentliche Lagen vom 5. Juni 1989

b weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Därligen haben dieses Reglement am 30. November 2007 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Därligen

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Heinz Trittbach

Peter Blatti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30.11.2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber

sig.

Peter Blatti

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2008 wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2007 ordnungsgemäss publiziert.

Därligen, 20. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber

sig.

Peter Blatti